

Liefer- und Zahlungsbedingungen der C. Flächer Eisenhandel und Betonstahlbiegebetrieb GmbH

Stand Januar 2017

1. Allgemeines

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Davon abweichende Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen sind nur verpflichtend wenn diese schriftlich durch uns anerkannt wurden.

Durch die Erteilung des Auftrags und die Annahme der von uns erbrachten Leistung oder gelieferten Waren, gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, auch wenn dies ausdrücklich erwähnt wird. Angaben in Anzeigen, Preislisten und Rundschreiben oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthalten sind, sowie Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindlich. Vertragliche Bedingungen entstehen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung.

3. Preise und Material

Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Preiserhöhungen durch unsere Vorlieferanten erfolgen, sind wir berechtigt, den Mehrpreis in Rechnung zu stellen.

Dies gilt auch bei Erhöhung von Tarifen, Frachten oder Abgaben, die den Warenverkehr belasten. Bei Lieferungen „frei Haus“ berechnen wir anteilige Zufuhrkosten nach der jeweilig gültigen Preisliste. Die Rücknahme von Ware die nicht mit Mängeln behaftet ist, erfolgt nur durch ausdrückliche Zustimmung. Wir behalten uns vor, für entstandene Verwaltungs- und Einlagerungskosten einen Abschlag von mindestens 10% des zu erstattenden Betrages vorzunehmen.

Unsere Preise gelten für mit handelsüblichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl nach DIN 488 geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen von 12 bis 14 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,30 m sowie die jeweils aktuellen Zusatzlisten die Bestandteil jedes Vertragsabschluss sind.

4. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort ohne Abzug zu erfolgen. Skonti werden nur insoweit gewährt als dies in unserer Auftragsbestätigung eingeräumt worden ist.

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5. Lieferfristen und Liefertermine

Zugesagte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfristen werden gehemmt durch Ereignisse Höherer Gewalt, die auf Erzeugung, Bearbeitung oder den Transport der Waren einwirken, sowie durch sonstige Ereignisse die von uns nicht beeinflussbar sind.

Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, ausgeschlossen.

Bei Abrufgeschäften und/oder bei Geschäften, bei denen der Kunde die Abholung der Ware veranlasst, gilt die Bereitstellung der Ware als Lieferung.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Waren und Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie eventueller Nebenforderungen wie Mahnkosten und Verzugszinsen unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Be- und/oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendete Waren z. Zt. der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß unseren Zahlungs- und Lieferbedingungen auf uns übergeht. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Bei der Weiterveräußerung von Waren, an den wir Miteigentumsanteile erlangt haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wenn wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

Werden vor Durchführung oder während der Durchführung des Vertrags Umstände bekannt, die eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs befürchten lassen, so sind wir zur Lieferung oder Teillieferung nur gegen Barzahlung bzw. Vorauskasse sämtlicher Forderungen verpflichtet.

Liefer- und Zahlungsbedingungen der C. Flächer Eisenhandel und Betonstahlbiegebetrieb GmbH

Stand Januar 2017

7. Güten, Maße und Gewichte

Güten und Maße bestimmen sich nach den Din- und EN Normen. Sofern keine DIN- und EN Normen bestehen, gilt den entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen oder Prüfbescheinigungen sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Soweit es handelsüblich ist, dass bei nach Gewicht berechneten Waren das im Werk festgestellte Gewicht maßgebend ist, gilt dieses. Die in den Versandanzeigen angegebenen Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Die Gewichte des von uns gelieferten Materials bestimmen sich im Übrigen ausschließlich nach den Deutschen Werkstoffnormen. Soweit Material üblicherweise nach Handelsgewichten berechnet wird gelten, unter Ausschluss aller theoretischen und sonst in Normen oder Vereinbarungen festgelegten Gewichte die im Stahlhandel in Deutschland gebräuchlichen Handelsgewichte.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Mängelrügen müssen uns unverzüglich nach Erhalt der Ware bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zugehen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von sieben Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen. Den Abnehmer trifft eine Untersuchungspflicht bezüglich der empfangenen Ware, mindestens eine Stichprobe im handelsüblichen Umfang. Nach Entdeckung eines Mangels ist ein weiterer Gebrauch des Liefergutes oder eine Nachbesserung durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Der Abnehmer muss uns oder unserem Vorlieferanten auf Verlangen unverzüglich Gelegenheit geben, die Berechtigung von Mängelrügen durch Besichtigung oder Untersuchung der beanstandeten Ware zu prüfen. Verstößt der Abnehmer gegen die vorbezeichneten Pflichten, so entfällt jegliche Gewährleistung. Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadensersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.

9. Lieferung, Gefahrenübergang

Die Ware wird, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Eine vereinbarte Verpackung erfolgt gegen handelsüblichen Aufpreis und in handelsüblicher Weise. Eine Rücknahme des Packmaterials ist ausgeschlossen. Bei Bündelung wird brutto für netto verwogen.

Wir sind zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- und Minderleistungen der abgeschlossenen Menge berechtigt.

Mit der Übergabe der Ware und mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebs geht die Gefahr auf den Besteller über, Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers

10. Allgemeine Haftungsbegrenzungen

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubten Handlungen, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen, werden soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.

Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein halbes Jahr nach Gefahrenübergang auf den Käufer.

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferungen ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferungen ab Lager das Lager.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Biberach an der Riß.